



# Genehmigungsbescheid

## Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010  
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1  
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2  
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3  
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4  
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5

## 1. Tenor

Auf Antrag der Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH vom 03.11.2015 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau wird gemäß § 6 BImSchG i.V.m § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12 Flurstücke: 5, 6, 9, 68, 303, 339  
Flur 13 Flurstück: 66  
Flur 14 Flurstücke: 148, 160, 182, 183, 185, 2488, 249, 358  
Flur 15 Flurstücke: 64, 65, 66, 67, 69/1, 71 - 80, 358**

**Die Genehmigung umfasst:**

- **Errichtung und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage inklusive zugehöriger Peripherie sowie Nachbelüftungsbecken**
- **Errichtung und Betrieb des Kesselhauses inklusive zugehöriger Peripherie und Notgasfackel (Feuerungswärmeleistung Gaskessel: 4,1 MW, Brennstoff: Klärgas)**

**Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:**

- **Baugenehmigung nach § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW)**
- **Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 30.06.2038 befristet.**

**Es dürfen maximal 200,0 m<sup>3</sup>/h Abwasser aus der Papierherstellung eingeleitet werden.**

**Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.**

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.**

**Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Be-**

**scheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern  
in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.**

**2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**3. Kostenfestsetzung**

Der Kostenbescheid ergeht separat.

## 4. Begründung

### 4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 03.11.2015 beantragte die Niederauer Mühle GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Gesamtproduktionskapazität von maximal 1000 t/d in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, Gemarkung Kreuzau.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 19 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Gemeinde Kreuzau als Planungsamt
- Kreis Düren als:
  - Gesundheitsamt
  - Bauordnungsamt
  - Brandschutzdienststelle
- Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf (Luftaufsicht)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- Wasserverband Eifel-Rur (WVER)
- die Dezernate 52, 53, 54 und 55 meines Hauses

## **4.2 Rechtliche Würdigung**

### **4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlmessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E19 der Gemeinde Kreuzau. Der B-Plan setzt für dieses Gebiet ein Industriegebiet fest.

## Indirekteinleitung

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der Abwasserverordnung eingehalten werden. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechen den Mindestanforderungen des Anhangs 28. Es bestehen keine Bedenken, dass eine Einhaltung der Anforderungen möglich ist.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden. Es liegt eine Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur vor, dass unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen die Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Direkteinleitung auch in Zukunft nicht gefährdet werden. Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abwasserverordnung sicherzustellen. Die Vorbehandlung des anfallenden Abwassers in einer Abwasservorbehandlungsanlage wird von der Niederauer Mühle GmbH durchgeführt.

Daher kann die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG. Danach kann die Genehmigung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

#### **4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall**

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 3e UVPG (alte Fassung) muss geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (alte Fassung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass für die Änderung selbst keine UVP-Pflicht besteht. Zudem sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis wurde am 25.01.2016 gemäß § 3a UVPG (alte Fassung) im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

## **5 Bedingungen und Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inbetriebnahme mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.2 Der Überwachungsbehörde ist das Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **5.2 Abwasservorbehandlungsanlage**

- 5.2.1 Für die Abwasservorbehandlungsanlage ist der Überwachungsbehörde eine verantwortliche Person mit Stellvertreter/Stellvertreterin zu benennen und ein Wechsel der verantwortlichen Person umgehend mitzuteilen. Diese Person hat durch geeignete Maßnahmen einen Sachkundenachweis zu erbringen. Dieser Sachkundenachweis ist der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.2.2 Das Bedienpersonal der Abwasservorbehandlungsanlage ist jährlich durch eine sachkundige Person zu unterweisen. Ebenso ist das Personal unverzüglich zu unterweisen, wenn dieses erstmalig für die Abwasservorbehandlungsanlage zuständig ist. Der Umfang und Zeitpunkt sind nachweislich festzuhalten und der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.2.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und die Aufzeichnungen sind min. 3 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sollte die Führung des Betriebstagebuches mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern.
- 5.2.4 Im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 59 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) sind Aufzeichnungen zu den Betriebsbedingungen der Abwasservorbehandlungsanlage zu führen und gemäß Nebenbestimmung 5.2.1 aufzubewahren.

Im Einzelnen ist mindestens festzuhalten:

- Zeitpunkt, Umfang und Ergebnis der Überprüfung der technischen Einrichtung und der baulichen Teile
  - Einsatz von Betriebs- und Hilfsmitteln (Menge und Häufigkeit)
  - Analyseergebnisse zur Funktionskontrolle wie z.B. CSB/TOC, Temperatur
  - für die Steuerung der Anlage maßgebliche Parameter wie z.B. Füllstand, Durchflussmenge, pH-Wert
  - Kalibrierung der Messeinrichtungen (min. nach Herstellerangaben geforderte Intervalle)
  - durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten (min. nach Herstellerangaben geforderte Intervalle)
  - Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Störungen)
  - besondere Vorkommnisse wie Reparaturarbeiten, Stillstand mit Dauer, Art, Ursache und Abhilfemaßnahmen
- 5.2.5 Zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebs sind Dienst- und Betriebsanweisungen (in Anlehnung an die Arbeitsblätter des DWA, Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen (ATV-DVWK-A 199-1) und Betriebsanweisungen für Kläranlagen (DWA-A 199-4)) zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsanwei-

sungen sind bei der Abwasservorbehandlungsanlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Betriebsanweisungen sind zu erstellen für:

- Konditionierungsbehälter
- Klärgasreaktor
- Nachbelüftungsbecken

5.2.6 Der Zustand sowie die Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlage sind durch arbeitstägliche Kontrollen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.7 Störungen an der Abwasservorbehandlungsanlage sind durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (Bsp. Messwarte) aufzuschalten.

5.2.8 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist nach Herstellerangaben zu warten. Die Häufigkeit der Wartung hat mindestens entsprechend der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers zu erfolgen.

5.2.9 Durchgeführte Wartungsarbeiten sind unter Angabe des Datums sowie unter Angabe der mit der Wartung betrauten Person im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.10 Das in der Abwasservorbehandlungsanlage behandelte Abwasser ist zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlage am Ablauf der Nachbelüftung (vor Vermischung mit Abwasser, welches nicht unter Anhang 28 AbwV fällt) arbeitstäglich auf CSB/TOC hin zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2.11 Am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderem Abwasser, welches nicht Anhang 28 unterliegt, sind pH-Wert, Volumenstrom und Temperatur kontinuierlich zu messen.

### 5.3 **Baurecht**

5.3.1 Der Nachweis über die Standsicherheit gem. § 8 Abs. 1 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO), muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 72 BauO NRW geprüft sein und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

5.3.2 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düren eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

## 5.4 Immissionsschutz

### Lärm

- 5.4.1 Die akustischen Anforderungen an die Bauausführung aus der schalltechnischen Immissionsprognose (Accon-Bericht-Nr.: ACB 0915-407387-105) vom 19.10.2015 sind umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG baubegleitend zu überwachen. Diese Überwachung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (Lärm)
- 5.4.2 Die von der mit diesem Bescheid geänderten Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsort (IP), 0,5 m vor dem geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:
- IP 11 Üdinger-Weg 15
- tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A),  
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A).
- 5.4.3 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens nach einmonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung 5.4 des Genehmigungsbescheides 53.98.08.6.2-16-60/10-Wu/Moj vom 18.03.2011 festgelegten Immissionswerte an dem Immissionsort IP4 sowie an dem Immissionsort IP11 aus Nebenbestimmung 5.4.1 dieses Bescheides eingehalten werden.
- 5.4.4 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.

- 5.4.5 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.4.6 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschemissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.
- 5.4.7 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

## 5.5 **Brandschutz**

- 5.5.1 Das Brandschutzkonzept (AZ.:GA 045/2015-EI) der Sachverständigen-gesellschaft Dr. Portz mbH vom 26.08.2015 mit Stand vom 21.02.2018 ist Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides und muss bei der Ausführung zwingend beachtet werden. Alle Änderungen müssen mit dem Sachverständigen sowie der Brandschutzdienststelle des Kreises Düren abgestimmt werden.
- 5.5.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme bis einem Monat nach Inbetriebnahme zu aktualisieren. Feuerwehrpläne müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

## 5.6 Abfallrecht/ Bodenschutz

- 5.6.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter oder eine sachverständige Gutachterin zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln zuzuleiten.
- 5.6.2 Es ist sicherzustellen, dass die sach- und fachgerechte Erstellung des AZB durch Bauaktivitäten nicht unmöglich gemacht oder erschwert wird.
- 5.6.3 18 Monate nach Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsanlage sind dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln (Abfallstromkontrolle) unter dem Aktenzeichen 52.02.05.03-(358)-G2/16-jk die Abnehmer (Betreiber von Abwasservorbehandlungsanlagen) mit den jeweiligen eingebrachten Mengen der Pelletschlämme mitzuteilen.

### Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser

- 5.6.4 Die Bodenuntersuchungen sind widerkehrend alle zehn Jahre an seitens der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur lagemäßig im Detail festzulegenden Probenahmestellen, je eine an den drei Flanken des Abfüllplatzes, also mit Ausnahme der an das Kesselhaus grenzenden, für Natronlauge und Phosphorsäure durchzuführen. Restriktionen für die Bereiche sind mit den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.
- Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.
- Die Beprobung ist bis zum Grundwasseranschnitt durchzuführen. Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen. Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser zu erfolgen.

Im Einzelnen sind bei der Probenahme:

- Boden-/ Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert

mindestens klassiert anzugeben.

Es ist eine geologische Feldmethode zum Aufschluss zu wählen, bei der die Realisierung dieser Anforderungen an die Probenahme gewährleistet ist. Dem Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser obliegt die Entscheidung über die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung ausgewählten Proben je Probenahmestelle. Hierbei sind potenzielle Eintragspfade, organoleptische Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 – 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.

5.6.5 Das Grundwasser ist an den Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 und NM 2 wiederkehrend alle 2 Jahre zu beproben. Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Zur Grundwasserbeprobung sind die sog. Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung) zu erheben und darüber die Repräsentativität der jeweiligen Wasserprobe sicherzustellen.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

5.6.6 Die Analyse der Boden- und Grundwasserproben ist auf die relevanten gefährlichen Stoffe Natronlauge und Phosphorsäure vorzunehmen.

Dazu hat die Untersuchung der Bodenproben auf Natrium, Phosphor und die Säureneutralisationskapazität zu erfolgen. Der pH-Wert der Bodenproben ist nach der Methode für Bodenmaterial (derzeit DIN ISO 10390) zu ermitteln.

Im Grundwasser sind bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe die Parameter Natrium, Phosphor und der pH-Wert zu bestimmen

Die Analysen und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen. Es sind die zum jeweiligen Überwachungszeitpunkt nach dem Stand der Technik aktualisierten Normen und Analysenvorschriften anzuwenden.

Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

5.6.7 Der Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser hat über die jeweilige Überwachungsmaßnahme einen umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Köln, spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gem. vorstehenden Überwachungsturnusfestlegungen erfolgen, sind diese zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt in einem Bericht behandelt werden. In die Bewertung sind durch den Sachverständigen zudem Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel des Ausgangszustandsberichtes und anderer Überwachungskampagnen an der Anlage, einzubeziehen.

Der Bericht muss zudem mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- die Ergebnisse der Analysen einschließlich Laborprotokollen gem. Nebenbestimmung 5.6.6,
- außerdem zu Bodenuntersuchungen:

- einen genordeten Lageplan mit eingetragenen Probenahmestellen,
- die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich einer Begründung,
- die Bodenansprache und Schichtenverzeichnisse,
- außerdem zu Grundwasseruntersuchungen:
  - die Lage und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen,
  - hydraulisches Gefälle, Abstandsgeschwindigkeit, kf-Wert, Filtergeschwindigkeit,
  - einen Grundwassergleichenplan zum Beprobungstichtag,
  - die Probenahmeprotokolle.

## 5.7 Wasserrecht

5.7.1 An der Einleitungs- und Probenahmestelle (Messstelle des WVER) ist vor der Vermischung mit anderem Abwasser des WVER Sammlers die nachstehend aufgeführte Anforderung einzuhalten:

Parameter	Nr. der AbwV	Menge	Besondere Festlegungen	PA
AOX	302	100 g/t	1) 2)	A

1) Der festgesetzte Überwachungswert (g/t) bezieht sich auf die zum Zeit der Probenahme vorhandene Maschinenkapazität in Tonnen, die zur Herstellung von Papier genutzt wird.

2) Dieser Wert gilt für die Herstellung nassfester Papiere mit mindestens 25% relativem Nassbruchwiderstand. Der hier aufgeführte Frachtwert ist einzuhalten, wenn die gesamte zum Zeitpunkt der Probenahme vorhandene bzw. genutzte Produktionskapazität zur Herstellung der genannten nassfesten Papiere verwendet wird.

Die Schadstofffracht wird aus den Konzentrationswerten der Stichprobe (mg/l) und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom mit folgender Gleichung gebildet:

$$F_v = C \cdot Q / M_v$$

$F_v$  = vorhandene Fracht in g/t

$C$  = gemessene Konzentration in mg/l (Verfahren nach Nr. 302 gemäß Anlage II zu § 4 AbwV)

$Q$  = gemessener Abwasservolumenstrom in m<sup>3</sup>/2h

$M_v$  = vorhandene Maschinenkapazität in t/2h (Summe der Kapazitäten der zum Zeitpunkt der Probenahme im Produktionsprozess befindlichen Maschinen)

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Spezifische Daten zur Maschinenkapazität:

Insgesamt: 365.000 t/a

Hinweise zur Festlegung der Überwachungswerte:

Schlüssel und Abkürzungen: Stichprobe (**A**)

### Behördliche Überwachung

- 5.7.2 Es ist durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Wasserbehörden (Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) der Zutritt auf das Betriebsgelände insbesondere zu den Kontrollstellen ermöglicht wird.

### Selbstüberwachung

- 5.7.3 Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Nebenbestimmung 5.7.1 aufgeführten Parameter halbjährlich mit Analyseverfahren gem. § 4 AbwV i.V.m Nr. 302 der Anlage I zur AbwV, oder mit gleichwertigen Analyseverfahren, zu untersuchen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist.

- 5.7.4 Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit
- einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025,
  - einer gültigen erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW oder
  - einer landesrechtlichen Zulassung für die in Frage kommenden Untersuchungsverfahren.
- 5.7.5 Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem Wasserverband Eifel Rur (Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber) spätestens vier Wochen nach der Probenahme vorzulegen.
- 5.7.6 Der Abwasservolumenstrom ist an geeigneter Stelle mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.
- 5.7.7 Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung (BDE) hat einen Durchflussschreiber, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet, zu enthalten.
- 5.7.8 Die Daten der Mengenummessungen nach Nebenbestimmung 5.7.6 sind mindestens drei Jahre nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. Die Aufbewahrung von Schreibstreifen kann durch EDV-gestützte Speicherung ersetzt werden.
- 5.7.9 Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10 % und 100 % des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden. Bei Einbau und Betrieb von Durchflusssystemen sind die Einbau- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Herstellers und die für die Sicher-

stellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

5.7.10 Die Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

5.7.11 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Wasserbehörde bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

#### Weitere Nebenbestimmungen

5.7.12 Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Abwasservorbehandlungsanlage sind die Wasserbehörde, die Stadt Düren sowie der Wasserverband Eifel Rur unverzüglich zu unterrichten. Die Störungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.7.13 Bei auftretenden Störungen (Unfälle, Leckagen usw.) sind Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Die unter 5.7.12 genannten Behörden sind unverzüglich zu informieren. Die o.g. Ereignisse sind unter Angabe von:

- Dauer
- Art
- Ursache
- eingeleiteten Abhilfemaßnahmen
- Benennung der über das Vorkommnis informierten Personen/Stellen

im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln - auch außerhalb der Dienstzeiten - ist derzeit über die **Rufnummer: 0221-147-4948, die Faxnummer: 0221/147-2875 sowie die E-Mail-Adresse: [bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezirksregierung-koeln.nrw.de](mailto:bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezirksregierung-koeln.nrw.de)** gewährleistet.

- 5.7.14 Die Probenahmestellen und die Einleitungsstellen für das Abwasser in den privaten Kanal sind zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.7.15 Ist die Indirekteinleitergenehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle (Übergabestelle) ist auf Verlangen der Wasserbehörde entsprechend zurückzubauen.
- 5.7.16 Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.7.17 Abwasser aus nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, z.B. Löschwasser, darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde indirekt eingeleitet werden.

## 6 Hinweise

- 6.1 Auf die Verpflichtung der Vorlage der Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW wird hingewiesen.
- 6.2 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 6.3 Die anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Nr. der Anlage zu § 4 der AbWV
- 6.4 Die vorhandene Probenahmestelle Einleitstelle 1 „Windener Weg“ hat die folgenden Koordinaten n. ETRS89/UTM:  
**East (Zone 32): 322618                      North: 5624377**
- 6.5 Gem. § 57 Abs. 1 BauO NRW muss von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn vor Baubeginn der Bauleiter bzw. die Bauleiterin (§ 59 a BauO NRW) der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren schriftlich benannt werden. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 6.6 Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.
- 6.7 Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 u. 11 KrWG als Abfall zu betrachten.
- 6.8 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn

sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.9 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken und die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.10 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.11 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.12 Der mit diesem Bescheid genehmigte Klärgaskessel unterliegt den Bestimmungen der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen- 1.BImSchV).
- 6.13 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.14 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) einschl. der Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGV) bzw. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes sind zu beachten.
- 6.15 Die Indirekteinleitergenehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 58 Abs. 4 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.

- 6.16 Sollte nach Ablauf dieser Indirekteinleitergenehmigung auch weiterhin eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, ist ein entsprechender Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Gültigkeit der Einleitung, bei der Wasserbehörde eingereicht werden.
- 6.17 Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 28, Teil B der AbwV sind nach § 1 Abs. 1, Satz 1 der AbwV einzuhalten, soweit nicht in dieser Genehmigung weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.
- 6.18 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG NRW und des § 103 WHG wird ausdrücklich hingewiesen.

**Antragsunterlagen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>
1.	Formulare
2.	Einleitung
3.	Standortbeschreibung
4.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
5.	Emissions- bzw. Immissionsbetrachtung
6.	Arbeitsschutz
7.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
8.	Unterlagen gem. § 3c UVPG (alte Fassung)
9.	Anlagen (z.B. Sicherheitsdatenblätter)
10.	Antrag auf Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes E19
11.	Antrag auf Indirekteinleitung gem § 59 WHG

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070, Aachen, Adalbertsteinweg, 90 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Winkler